

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1461

Vol. 1970/0215

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOM(70) 1461 endg.

Brüssel, den 16. Dezember 1970

V e r t r a u l i c h

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATES

mit der Frankreich ermächtigt wird, Verhandlungen
über ein Handelsprotokoll für das Jahr 1971 mit
Bulgarien aufzunehmen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(70) 1461 endg.

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATES

mit der Frankreich ermächtigt wird, Verhandlungen über
ein Handelsprotokoll für das Jahr 1971 mit Bulgarien
aufzunehmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über
die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbe-
ziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über
die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere
auf Artikel 9 und 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Frankreich hat der Kommission mitgeteilt, dass es notwendig er-
scheint, in Anwendung des langfristigen Handelsabkommens mit Bulgarien
für die Zeit von 1970 bis 1974 ein Handelsprotokoll für das Jahr 1971
abzuschliessen, um eine Unterbrechung der vertraglichen Handelsbe-
ziehungen mit diesem Land durch den Ablauf des Protokolls für das
Jahr 1970 zu vermeiden.

Gemeinschaftliche Verhandlungen mit Bulgarien nach Artikel 113 sind
noch nicht möglich.

./..

(1) ABL. Nr. L 326 vom 29.12.1969, S. 39

Die im Titel II der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 erwähnte Gemeinschaftsregelung ist gegenüber diesem Drittland noch nicht vollständig eingeführt.

Die Kontingentslisten für 1971, die dem neuen Protokoll beizufügen sind, waren Gegenstand einer vorherigen Konsultation mit anschließender Koordinierung, so dass das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gewährleistet, die rechtmässigen Interessen der Mitgliedstaaten berücksichtigt und zur Aufstellung einheitlicher Grundsätze der gemeinsamen Handelspolitik ein Beitrag geleistet worden ist.

Die Schlussfolgerungen dieser Koordinierung sollen bei der Aushandlung dem betreffenden Mitgliedstaat als Leitlinien dienen.

Diese Ermächtigung betrifft die Aushandlung eines Handelsprotokolls für das Jahr 1971 zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und dem genannten Drittland auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen unbeschadet anderer Verpflichtungen, die diesem Mitgliedstaat aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, mit Bulgarien Verhandlungen zwecks Abschluss eines Handelsprotokolls für das Jahr 1971 unter Zugrundelegung der in der Anlage aufgeführten Schlussfolgerungen zu eröffnen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den

Schlussfolgerungen, die bei der Aushandlung
eines Handelsprotokolls für das Jahr 1971
zwischen der Französischen Republik und der
Volksrepublik Bulgarien als Leitlinien dienen sollen

1. In Anwendung des langfristigen Handelsabkommens für die Zeit von 1970 bis 1974 wird Frankreich mit Bulgarien Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls über den Warenverkehr für das Jahr 1971 führen, das nicht stillschweigend verlängert werden kann.
2. Gegenüber der dem Protokoll für 1970 beigelegten Liste "B" über die bulgarischen Ausfuhren nach Frankreich werden die geplante Beseitigung bestimmter Kontingente und die vorgesehenen Erhöhungen der beibehaltenen Kontingente in der dem Protokoll für 1971 beigelegenden Liste "B" auf Grund der Angaben vorgenommen, die Frankreich im Rahmen der Konsultation-Koordinierung gemacht hat und die von der Kommission dem Rat übermittelt worden sind.
3. Frankreich kann Bulgarien anlässlich dieser Verhandlungen vom augenblicklichen Stand der mengenmässigen Beschränkungen für Einfuhren aus Bulgarien benachrichtigen.